

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.10.2019

Geschäftszahl

Ra 2019/22/0130

Rechtssatz

Soweit der Rw die Ausführungen des VwG zur Zurückverweisung ins Treffen führt, ist dem entgegenzuhalten, dass die Aufnahme von Ausführungen, die im Hinblick auf die erfolgte Erledigung der Beschwerde keinen Begründungswert beinhalten (hier zur Zurückverweisung nach § 28 Abs. 3 VwGVG 2014 und zum Prüfungsumfang nach § 27 VwGVG 2014), begründet für sich genommen keine grundsätzliche Rechtsfrage.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2019220130.L01